

**Gemeinde Hitzhofen  
Landkreis Eichstätt**

**Erweiterungsflächen  
Bebauungsplan Nr. 19  
„Innerortsbereich Hofstetten“**

**Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange**

Auftraggeber: Gemeinde Hitzhofen  
Kirchweg 12  
85122 Hitzhofen

Auftragnehmer: ÖFA-Distler, Dietersdorfer Str. 37 Schwabach

Bearbeiter: Diplom-Biologe Heinrich Distler  
Erstellung: 14.01.2021



## Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hitzhofen plant eine Arrondierung des B-Plans Nr. 19 „Innerortsbereich Hofstetten“ durch acht im Ortsrandbereich an den Geltungsbereich angrenzende Erweiterungsflächen.

Am 19.06.2019 wurden 9 potenzielle Erweiterungsflächen untersucht. Nach Abwägung der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind 4 der ursprünglichen Untersuchungsflächen weggefallen, drei neue Flächen (Nr. 6-8) sind hinzugekommen. Insgesamt sind damit aktuell 8 Erweiterungsflächen geplant.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in einer Relevanzprüfung zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i. V. m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

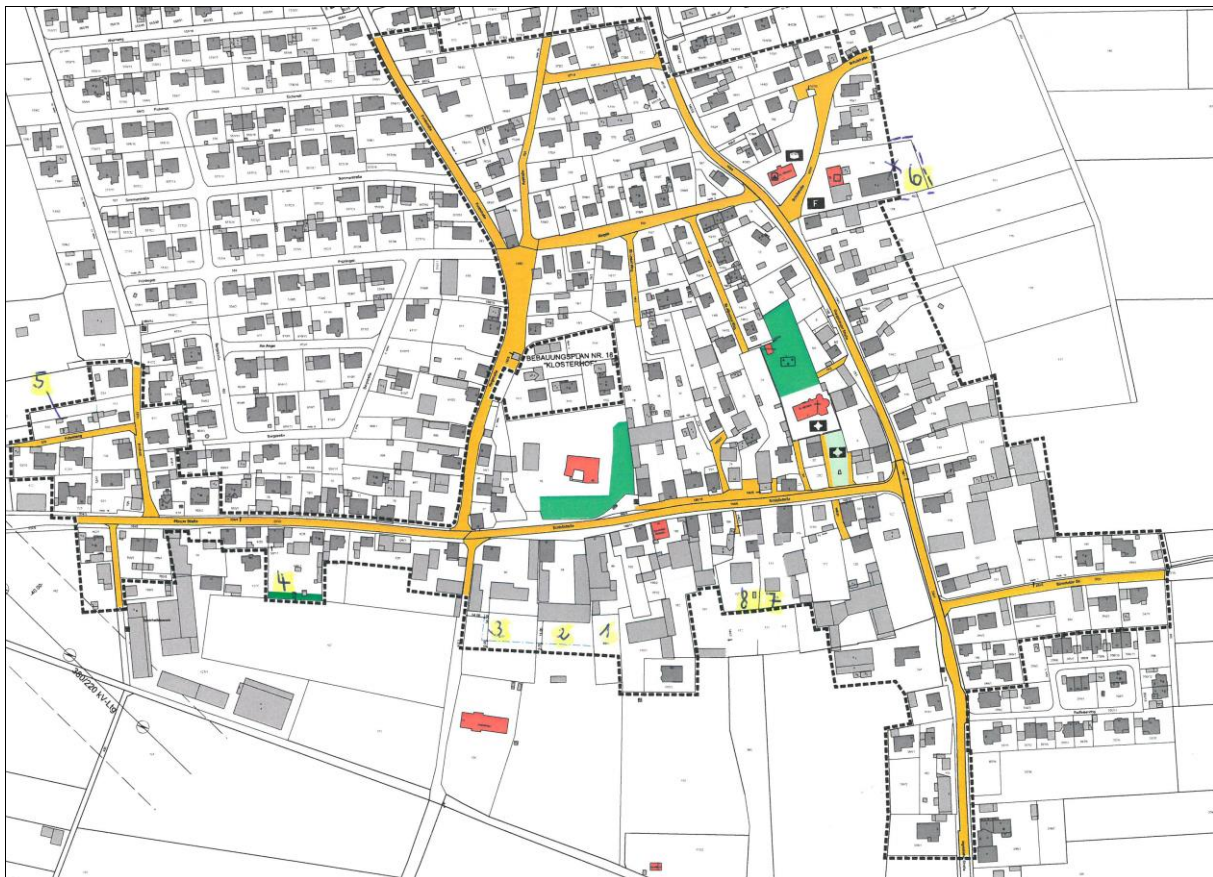
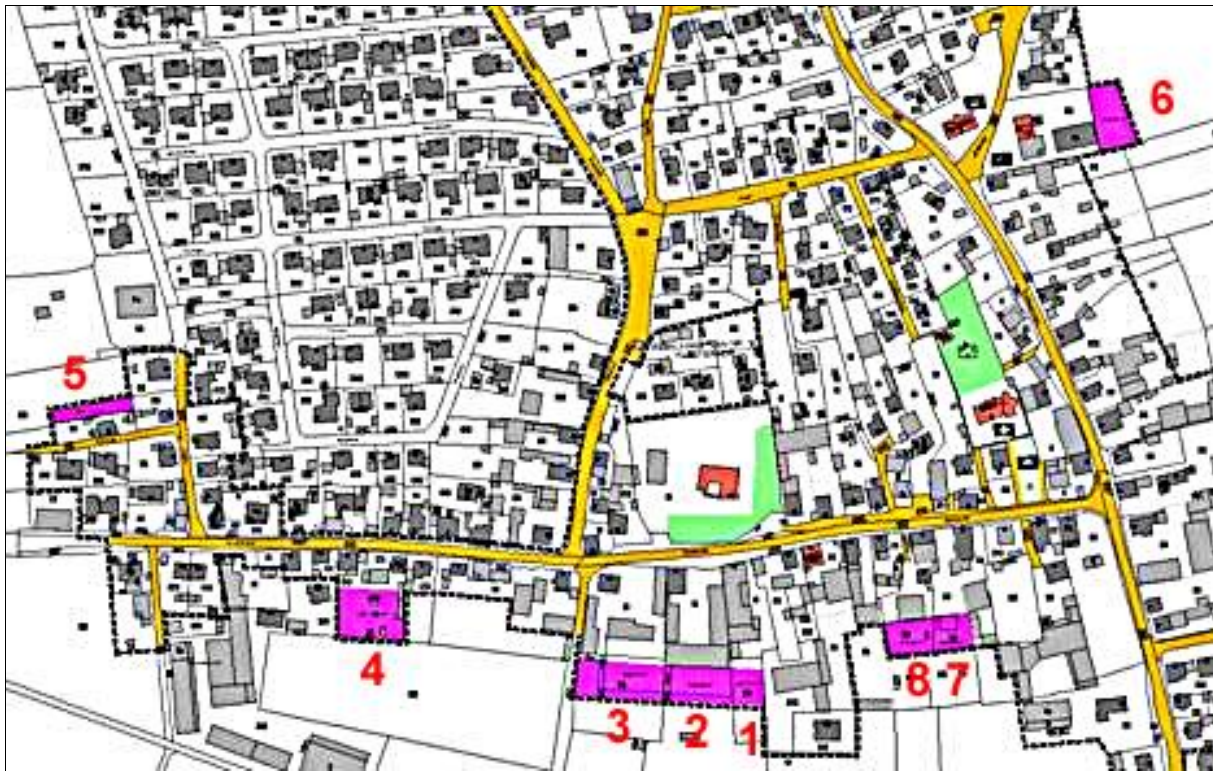
## Bestandssituation

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Altmühltal. Weder in der Biotopkartierung noch in der Artenschutzkartierung sind für den Geltungsbereich nach der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten dokumentiert.

Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 32 BNatSchG vorhanden.

Insgesamt wurden 5 der 8 geplanten Erweiterungsflächen im Geltungsbereich des B-Plans „Innerortsbereich Hofstetten“ untersucht. Dabei handelt es sich – wie auch bei den neu hinzugekommenen Flächen 6-9 – ausnahmslos um Flächen in Ortsrandbereichen, die zwischen der vorhandenen Bebauung oder im unmittelbaren Anschluss daran liegen.

Abbildung 1 und 2: Lage der Untersuchungsflächen



1 Fl.-Nr. 96/1 (ca. 501 m<sup>2</sup>): Regelmäßig gemähte Wiese mit Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche) – Niederstammgehölze ohne Höhlen ⇒ kein Quartierpotenzial, kein Lebensraum für streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.



2 Fl.-Nr. 96 (ca. 1038 m<sup>2</sup>, unmittelbar westlich angrenzend): Wiese mit Fahr- silo, Holzplatz und einem kleinen Apfel- baum; südlich angrenzend auf gleichem Grundstück ein Schuppen (begehrbar), eine ältere Birke ohne Höhlen ⇒ kein Quartierpotenzial, kein Lebensraum für streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.



3 Fl.-Nr. 95/1 (ca. 1338 m<sup>2</sup>): Gemüsegar- ten, Wiese mit Obstbäumen geringer Durchmesser, einem großen Walnuss- baum ohne Höhlen/Hohlräume, Holz- schuppen und Holzlager ⇒ kein Quar- tierpotenzial, kein Lebensraum für streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.



4 Fl.-Nr. 92/8 (ca. 1372 m<sup>2</sup>): Garten mit diversen Schuppen und Unterständen, einem z. T. etwas älteren Baumbestand aus Obstbäumen, Walnuss, Weide u. a. ⇒ kein Quartierpotenzial, kein Lebens- raum für streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.



- 5 Fl.-Nr. 531 (ca. 457 m<sup>2</sup>): Westlich der Anwesen Kruthstraße 5 und 7 und nördlich des Anwesens Felsenweg 2 an die vorhandene Bebauung anschließender Wiesenstreifen, an den nach Norden und Westen Ackerland anschließt ⇒ kein Quartierpotenzial, kein Lebensraum für streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.



Die drei folgenden Flächen sind nach der neu hinzugekommenen, sie wurden bei der Übersichtsbegehung am 19.06.2019 nicht berücksichtigt. Nach einem mail von Frau Eichner am 18.11.2020 kann für die neu hinzugekommenen Flächen aufgrund der erkennbar intensiven Nutzung auf eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verzichtet werden.

- 6 Fl.-Nr. 159 (ca. 943 m<sup>2</sup>): östlich des Anwesens Schulstraße 2a. Die Fläche gehörte bis 2019 zur Asylunterkunft und wurde zeitweise als Pferdekoppel genutzt. Als Lebensraum für streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist die Fläche nicht geeignet



- 7 Fl.-Nr. 113 (ca. 586 m<sup>2</sup>) südlich des Anwesens Schloßstraße 9: aus dem Luftbild ist zu schließen, dass die gesamte Fläche als Verkehrsfläche genutzt wird.



- 8 Fl.-Nr. 107 (ca. 677 m<sup>2</sup>) südlich des Anwesens Schloßstraße 13: Die Fläche wird als Lagerplatz genutzt, ein älterer Baumbestand ist nicht erkennbar.

## **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

### **Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie**

Für die potenziellen Erweiterungsflächen sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL bekannt oder zu erwarten.

### **Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie**

Der Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt enthält keine Angaben zu Fledermausvorkommen in Hofstetten. Auf den untersuchten Flächen Nr. 1-5 sind insgesamt nur wenige Bäume mit größeren Durchmessern vorhanden. Diese wurden auf Specht- und Faulhöhlen, Spaltenquartiere und Rindenablösungen überprüft. Auch die vorhandenen Gebäude wie Scheunen, Schuppen, Gartenhäuschen, überdachte Holzlagerplätze u. ä. wurden mit negativem Ergebnis auf ihr Quartierpotenzial für Fledermäuse kontrolliert.

### **Kriechtierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie**

Auf den potenziellen Erweiterungsflächen sind keine Lebensräume für die Zauneidechse vorhanden, weitere Reptilienarten sind grundsätzlich auszuschließen.

### **Lurche, Fische, Libellen, Käfer des Anhang IV FFH-Richtlinie**

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig oder finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

### **Schmetterlingsarten des Anhang IV FFH-Richtlinie**

Im Geltungsbereich sind keine Lebensräume für prüfrelevante Tag- oder Nachtfalterarten vorhanden.

### **Käfer des Anhang IV FFH-Richtlinie**

Im Geltungsbereich sind keine Lebensräume für prüfrelevante Käferarten vorhanden.

### **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) weist keine Vogellebensräume im Bereich Hofstetten aus. Entsprechend der Lage und Strukturausstattung wurden bei der Potenzialerschließung (u. a. wurden die wenige Bäume mit größeren Durchmessern auf Specht- und Faulhöhlen, Spaltenquartiere und Rindenablösungen überprüft) nur weit verbreitete Siedlungsbewohner festgestellt, ergänzt um einige Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft.

Da die Wirkungsempfindlichkeit dieser wenig störungsempfindlichen Arten (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz, Wacholderdrossel) projektspezifisch sehr gering ist, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Bebauung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

## Vermeidungsmaßnahmen

**V1:** Entfernung von Gehölzen außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar.

## Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind durch die Arrondierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 19 „Innerortsbereich Hofstetten“ der Gemeinde Hitzhofen bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahme weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Heinrich Distler  
Dietersdorfer Straße 37, 91126 Schwabach

Schwabach, 14.01.2021

